

ERHALTUNGSSATZUNG

Satzung der Gemeinde Südharz über den Erhalt der städtebaulichen Eigenart des eingegrenzten Gebietes des Ortsteiles Stadt Stolberg (Harz) auf Grund ihrer städtebaulichen Gestalt nach § 172 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) in Verbindung mit §§ 1; 2 und 4 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522)

hat der Gemeinderat am 25.02.2015 folgende Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart auf Grund ihrer städtebaulichen Gestalt (Erhaltungssatzung) beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke im Bereich der Innenstadt von Stolberg (Harz) zwischen dem Thyral und dem Ludetal, dem Zechental und dem Kalten Tal. Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Stadtgebietes, der Struktur sowie des Erscheinungsbildes der historisch gewachsenen Fachwerksubstanz, des der Eigenart des Stadtgebietes entsprechenden Umlandes und der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung.

§ 3

Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung, Instandsetzung, Umgestaltung sowie jegliche Veränderungen des Erscheinungsbildes baulicher Anlagen der Genehmigung. Vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild nicht verändern.
2. In Fällen gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, d.h. bei Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

3. Die Genehmigung der Errichtung der baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte, bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4
Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde Südharz erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Südharz erteilt. Sind weder baurechtliche noch denkmalrechtliche Belange betroffen, erfolgen Antragstellung und Entscheidung direkt bei der Gemeinde Südharz.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder abbricht. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

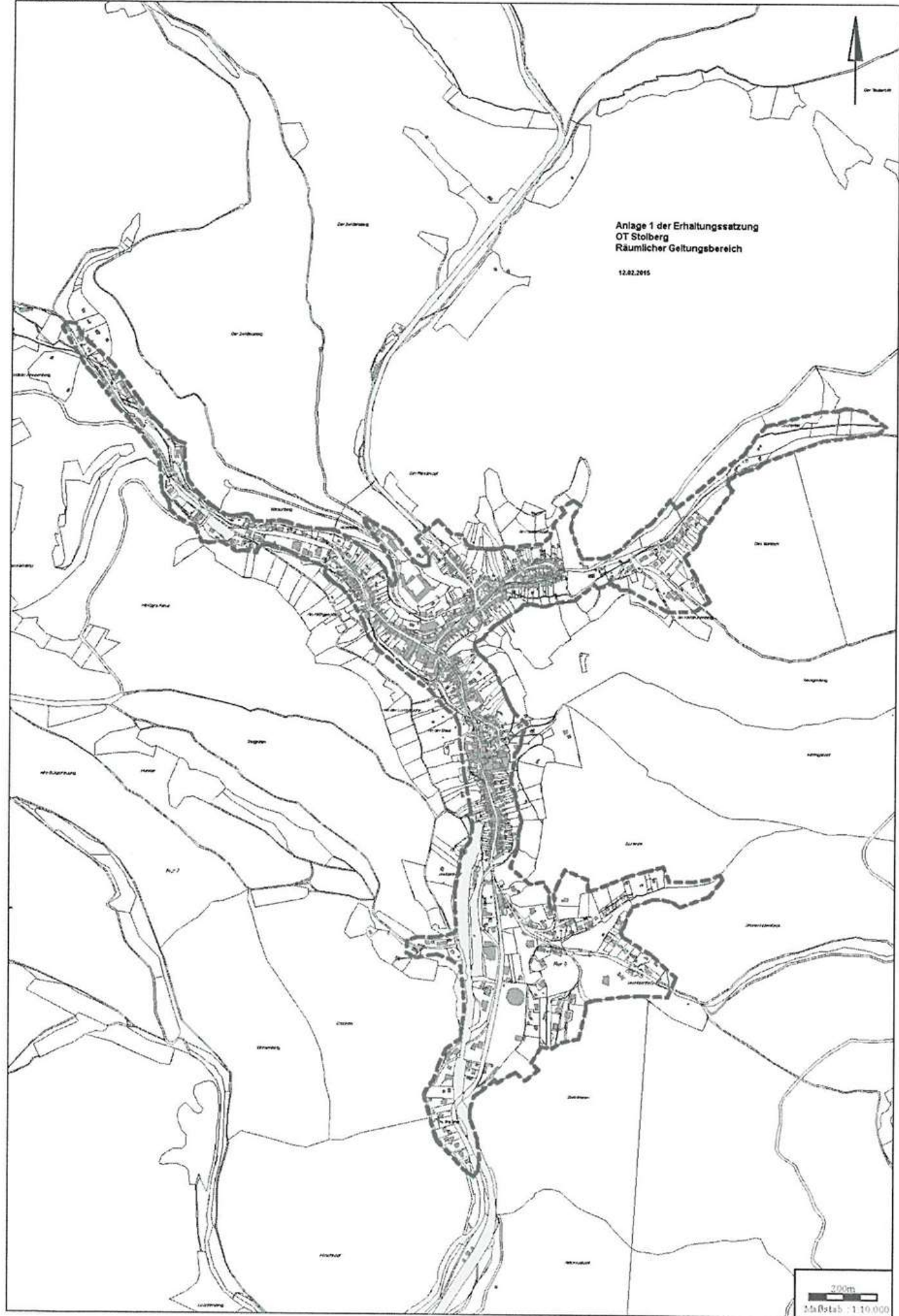
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 06.03.2015


Ralf Rettig

Bürgermeister





**Anlage 1 der Erhaltungssatzung
OT Stolberg
Räumlicher Geltungsbereich**

12.02.2015

200m
Maßstab : 1:10.000